

Mandanten-Information Insolvenz

teamur

Disclaimer:
Die Infobroschüre stellt ausdrücklich keine
Rechtsberatung dar. Es wird folglich auch
jegliche Haftung ausgeschlossen.

1. Übersicht
2. Allgemeine Vorbemerkungen
3. Regelinsolvenz (§11 InsO)
4. Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO)
5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO)
6. Restrukturierungsverfahren (StaRUG)
7. Exkurs: Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) - 2012
8. Exkurs: Sanierungsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) – 2021
9. Exkurs: Distressed M&A

1. Übersicht

Regelinsolvenz (§11 InsO)

Insolvenzantragsgrund liegt vor (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit).

Vorteile:

- ▶ keine

Nachteile:

- ▶ Keinen oder nur sehr geringen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens.
- ▶ Gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen ist die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Unternehmens nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sehr hoch.
- ▶ Inanspruchnahme der Gesellschafter aus persönlichen Bürgschaften möglich.

Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO)

Die Insolvenz in Eigenverwaltung ist auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit noch möglich und auch bereits bei ausreichend begründeter drohender Zahlungsunfähigkeit.

Vorteile:

- ▶ Die Geschäftsführung behält die Kontrolle.
- ▶ Übernahme der Personalkosten für drei Monate durch die Agentur für Arbeit.
- ▶ Keine Frist zur Vorlage einer Eigenverwaltungsplanung.
- ▶ Keine Bestätigung eines Dritten zur Eigenverwaltungsplanung notwendig (Gläubiger entscheiden).
- ▶ Verkürzte Kündigungszeiträume und fristlose Kündigungen möglich.

Nachteile:

- ▶ Dual Track Verfahren kann zu einer ungewünschten veränderten Gesellschafterstruktur führen.

Schutzschirmverfahren (§270d InsO)

Der Schutzschirm ist nur zulässig, wenn das Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO ist. Es muss aber eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen.

Vorteile:

- ▶ Die Geschäftsführung behält die Kontrolle.
- ▶ Übernahme der Personalkosten für drei Monate durch die Agentur für Arbeit.
- ▶ Auswahl des Sachwalters durch den Schuldner in Abstimmung mit Gläubigern und Gericht möglich.
- ▶ Verkürzte Kündigungszeiträume und fristlose Kündigungen möglich.

Nachteile:

- ▶ Dual Track Verfahren
- ▶ Vorlage des Insolvenzplans nach spätestens drei Monaten. Bestätigung eines Dritten notwendig.

Restrukturierungsverfahren (StaRUG)

Das Restrukturierungsverfahren ist kein Insolvenzverfahren. Es muss vor Eintritt von Insolvenzgründen eingeleitet werden.

Vorteile:

- ▶ Ein wesentlicher Vorteil des StaRUG für Unternehmen ist, dass es grundsätzlich als ein nichtöffentliches Verfahren geführt wird, an dem nur die betroffenen Gläubiger und ggf. Anteilseigner beteiligt werden. Das Stigma einer Insolvenz wird damit vermieden.

Nachteile:

- ▶ Die Personalkosten werden im Vergleich zur Regelinsolvenz, der Eigenverwaltung oder des Schutzschirmverfahrens nicht von der Bundesagentur für Arbeit für bis zu drei Monate übernommen.
- ▶ Die Beendigung von Verträgen über ein Sonderkündigungsrecht ist nicht möglich.
- ▶ Hohe Berater- und Begleitungskosten (Restrukturierungsplan, CRO, ...).

2. Allgemeine Vorbemerkungen

- ▶ In der Insolvenz ist der richtige Zeitpunkt der Anmeldung und die zeitnahe, offene und regelmäßige Kommunikation mit allen Stakeholdern (Gläubigern, Mitarbeitern, Kunden, ...) eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Insolvenzverfahrens, der Sicherung der Geschäftsgrundlagen (insbesondere Kunden, Lieferanten, Finanzierer und Personal) und der Vermeidung von Reputationsverlust.
- ▶ Schon bei den ersten Anzeichen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit sollte sich das Unternehmen durch eine externe, juristische Beratung über die Möglichkeiten des Insolvenzrechts informieren, um Gestaltungsspielräume auch in dieser schwierigen Situation so wenig wie möglich einzuschränken.
- ▶ Es ist angeraten zu prüfen, ob gegebenenfalls auch eine außergerichtliche Sanierung noch möglich ist. Allerdings ist bei deutlichen Verwerfungen im laufenden Geschäftsmodell (z. B. lange, ungünstige Vertragsbindungen) und beim Vorliegen von Existenz vernichtenden Finanzverbindlichkeiten der Weg über eine Insolvenz unter Umständen unausweichlich bzw. besser geeignet, um für das Unternehmen überhaupt noch eine Zukunfts-Perspektive zu entwickeln.
- ▶ Außerdem ist es sinnvoll bereits frühzeitig mit einem Sanierungsgutachten oder Restrukturierungsplan eine möglichst konkrete Idee zu entwickeln und diese auch im Rahmen einer geschlossenen Planung abzubilden. Die Planung ist in der Folge eine wesentliche Kommunikations- und Abstimmgrundlage mit den Gläubigern und wird unabhängig vom gewählten Verfahren benötigt.
- ▶ Das Insolvenzrecht wurde in der Vergangenheit und wird auch zukünftig weiterentwickelt, um Unternehmen in der Krise und deren Stakeholdern bereits frühzeitig zu ermöglichen eine für alle sinnvolle Lösung umzusetzen und das Unternehmen zu erhalten, wenn es auch erhaltenswert ist. Somit bieten die Insolvenzverfahren mittlerweile oft auch eine Chance für den Unternehmer.
- ▶ Die passende Sanierungsform sollte für jedes Unternehmen immer individuell geprüft werden.

2. Allgemeine Vorbemerkungen - Gesellschafterbürgschaft

- ▶ Insolvenz bedeutet, dass das Unternehmen zahlungsunfähig ist. Um genau diesen Krisenfall abzusichern, verlangt die Bank von den Gesellschaftern regelmäßig im Rahmen von Darlehensgewährungen im Rahmen eines zusätzlichen Sicherheitenvertrags auch eine Bürgschaft der Gesellschafter.
- ▶ Im Falle der Insolvenz des Unternehmens ist zu beachten, dass die Bank vorerst nur noch vom Bürgen für die entsprechenden verbürgten Kredite Zahlungen verlangen darf. Erst, wenn dieser nicht mehr zahlen kann, kann die Bank ausnahmsweise wieder auf ihre eigentliche Schuldnerin, die GmbH, zurückgreifen.
- ▶ Für den Gesellschafter scheint es daher sinnvoll, dass das Unternehmen kurz vor Insolvenzeröffnung alle Kredite zurückbezahlt, für die er bürgt. Wenn das Unternehmen der Bank schließlich nichts mehr schuldet entfällt gleichzeitig die Bürgschaft. Dabei handelt es sich allerdings um einen Trugschluss. Die Insolvenzordnung sieht vor, dass der Gesellschafter nach Insolvenzeröffnung trotzdem den Betrag des vorzeitig zurückgezahlten Kredits an das Unternehmen leisten muss.
- ▶ Der Insolvenzverwalter prüft prinzipiell Zahlungen, die vor Eröffnung der Insolvenz erfolgt sind, darauf ob hierdurch einzelne Gläubiger benachteiligt werden und kann in diesen Fällen entsprechende Zahlungen im Nachgang „korrigieren“.
- ▶ Dennoch darf der Gesellschafter zumindest auf eine kleine Ausgleichszahlung hoffen. Springt er für das insolvente Unternehmen ein, geht die Forderung der Bank gegen das Unternehmen auf ihn über. Er kann also nun von dem insolventen Unternehmen verlangen, was vorher der Bank zustand. Bei dieser Forderung handelt es sich um eine gewöhnliche Insolvenzforderung – der Gesellschafter wird somit selber zum Gläubiger der insolventen Gesellschaft. Die Forderung ist nicht nachrangig und kann zur Tabelle angemeldet werden. Allerdings bestehen kaum Hoffnungen, dass der Insolvenzverwalter einen erheblichen Betrag im Verhältnis zur Forderung auszahlt.
- ▶ Gesellschafter können aus den Bürgschaften nicht nur bei einer Regelinsolvenz, sondern auch im Rahmen der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens in Anspruch genommen werden. Die den Finanzierern angebotene und beschlossene Quote wird dann gegen die Bürgschaft gerechnet.

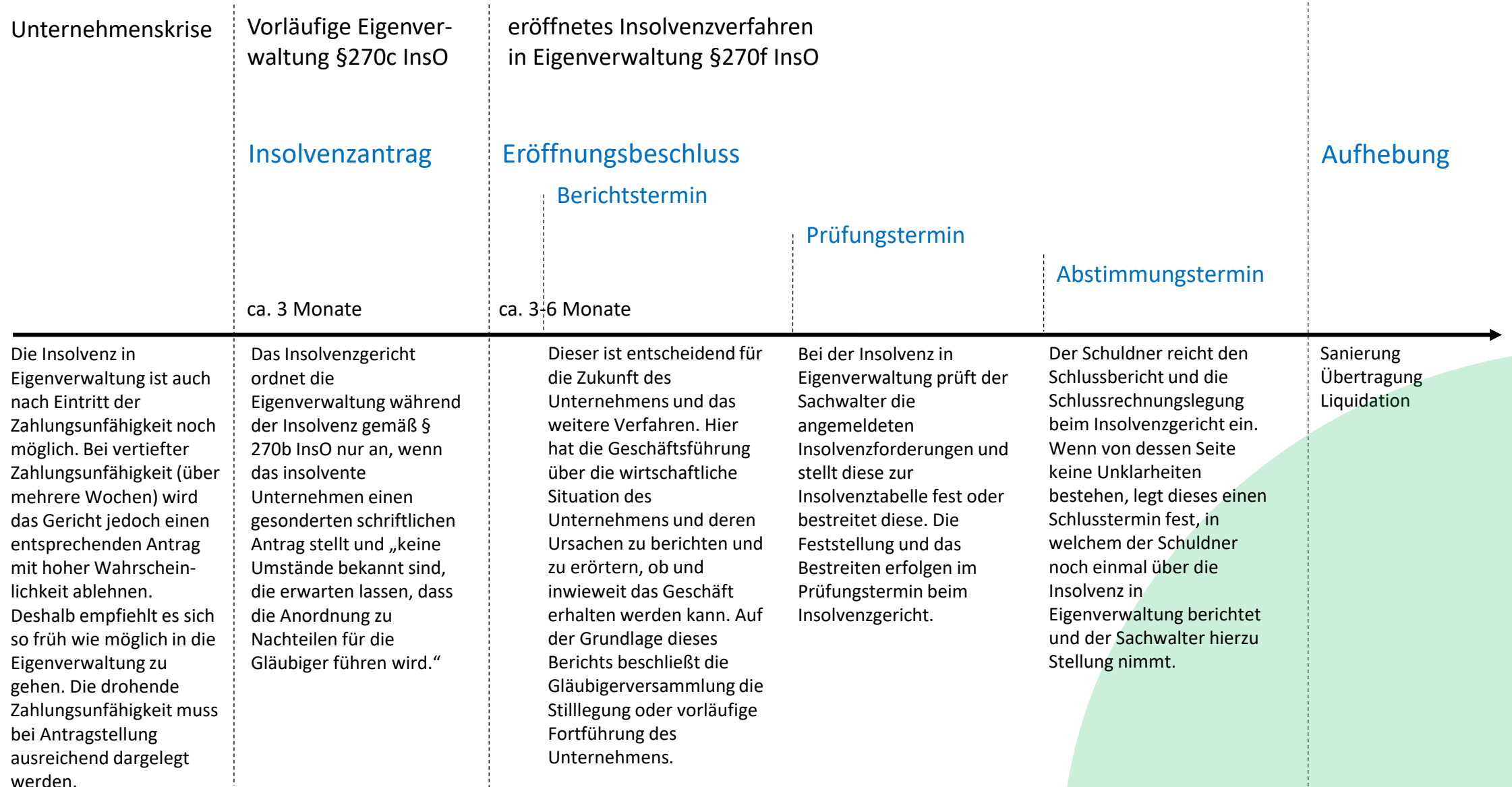
3. Regelinsolvenz (§11 InsO)

3. Regelinsolvenz (§11 InsO)

- ▶ Voraussetzung für eine Insolvenzanmeldung ist das Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit).
- ▶ Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht des Geschäftssitzes. Dieses bestellt einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Die Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es die Insolvenzmasse zu sichern und die Interessen der Gläubiger zu vertreten. In diesem Zusammenhang werden die Verbindlichkeiten in Verbindlichkeiten vor und nach Insolvenzanmeldung eingeteilt.
- ▶ Dann wird geprüft ob eine Fortführung, ein Verkauf oder Teilverkauf des Unternehmens oder die kontrollierte Schließung des Unternehmens sinnvoll ist. Ziel ist es hierbei das Unternehmen im Sinne der Gläubiger zu verwerten. Für die Prüfung hat der vorläufige Insolvenzverwalter drei Monate Zeit. In dieser Zeit gewährt die Agentur für Arbeit das sogenannte Insolvenzgeld.
- ▶ Der vorläufige Insolvenzverwalter verfügt über Sonderkündigungsrechte und kann somit auch auf der Ausgabenseite für Entlastung sorgen.
- ▶ Spätestens nach drei Monaten legt der vorläufige Insolvenzverwalter sein Gutachten vor. Im Anschluss wird das Insolvenzverfahren eröffnet und die im Gutachten angekündigten Schritte umgesetzt. Aus dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird der Insolvenzverwalter.

4. Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO)

4. Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO) - Überblick



4. Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO) – Anmerkungen (I)

- ▶ Die Insolvenz in Eigenverwaltung ist auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit noch möglich. Bei vertiefter Zahlungsunfähigkeit (über mehrere Wochen) wird das Gericht jedoch einen entsprechenden Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit ablehnen. Deshalb empfiehlt es sich so früh wie möglich in die Eigenverwaltung zu gehen. Die drohende Zahlungsunfähigkeit muss bei Antragstellung ausreichend dargelegt werden.
- ▶ Der Schuldner muss das Insolvenzgericht und die Gläubiger mit einer Eigenverwaltungsplanung (SanInsFoG) davon überzeugen, dass sich die Eigenverwaltung wirklich „lohnt“ und dass gute Chancen bestehen, die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wieder herzustellen.
 - ▶ Es ist deshalb unbedingt ratsam, einen externen Sanierungsberater ins Boot zu holen, der ...
 - ▶ bei der Liquiditätsplanung hilft,
 - ▶ Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Insolvenz erarbeitet und
 - ▶ ein Konzept erstellt, wie das Unternehmen nachhaltig saniert werden kann.
- ▶ Idealerweise wird mit der Erarbeitung einer entsprechenden Planung bereits vor Beantragung der Insolvenz in Eigenverwaltung begonnen.
- ▶ Die Eigenverwaltungsplanung muss mindestens enthalten:
 - ▶ Einen Finanzplan über sechs Monate, der aufzeigt, wie in dieser Zeit der Geschäftsbetrieb und die Kosten des Verfahrens finanziert sind,
 - ▶ ein Konzept, das Art, Ausmaß und Ursachen der Unternehmenskrise sowie das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen zur Erreichung des Zieles beschreibt,
 - ▶ eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit Gläubigern, Anteilseignern und Dritten zu diesen Maßnahmen,
 - ▶ eine Darstellung der Vorkehrungen des Schuldners seine insolvenzrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen,
 - ▶ einen Vergleich der Mehr- oder Minderkosten zu einem Regelinsolvenzverfahren.
- ▶ Ziel der Insolvenz in Eigenverwaltung ist es die Zahlungsfähigkeit wieder herzustellen. Hierzu stellt es das Unternehmen unter Gläubigerschutz, um mit den Gläubigern einen Schuldenerlass auszuhandeln. Begleitet wird das Unternehmen dabei von einem Sachwalter.
- ▶ Mit dem Stellen des Insolvenzantrags...
 - ▶ Sofort Insolvenzgeld für drei Monate beantragen. Das spart Liquidität.

4. Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO) – Anmerkungen (II)

- ▶ Ab sofort nur noch das zahlen, was zur Fortführung des Unternehmens notwendig ist, um eine möglichst hohe Liquidität aufzubauen. Die Liquidität wird für die Verfahrenskosten, die Gläubigerquote und für die Betriebsfortführung benötigt.
- ▶ Kündigung aller defizitären Aufträge und Verträge zumeist ohne Kündigungsfrist.
- ▶ Mit der Insolvenz in Eigenverwaltung lassen sich unter anderem folgende Rechte gestalten:
 - ▶ Schuldenschnitt, die Gläubiger erhalten nur noch eine geringe Quote
 - ▶ Vereinfachte Kündigung von Mitarbeitern und Mietverträgen (drei Monate)
 - ▶ Fristlose Kündigung aller sonstigen Verträge (§§103 InsO)
 - ▶ Sofortige Einstellung aller unrentablen Aufträge
 - ▶ Neuordnung der Gesellschafterrechte und Austausch der Gesellschafter
- ▶ Bis zum Abschluss des Verfahrens versucht das Unternehmen eine möglichst hohe Liquidität aufzubauen, um den Gläubigern eine Quote anbieten zu können, die idealerweise über der Quote einer Regelinsolvenz liegt und auch über der Quote, die bei einer übertragenden Sanierung erzielt werden könnte.

4. Insolvenz in Eigenverwaltung (§270b InsO) – Dual Track

- ▶ Im Rahmen der Abstimmung mit den Gläubigern muss gegenübergestellt werden, welche Quote bei der Umsetzung der Insolvenzplanung, der Liquidation und der übertragenen Sanierung (Verkauf der Vermögensgegenstände (assets) eines Unternehmens an eine andere juristische oder natürliche Person) zu erwarten sind.
- ▶ Bislang ist es gängige Praxis, dass die Sanierungsexperten, die das Verfahren begleiten, sofort relevante Gläubiger kontaktieren und einen Investorenprozess anstoßen – und das oft unabhängig davon, wie wahrscheinlich eine Einigung mit den Gläubigern im Zuge eines Insolvenzplans ist.
- ▶ Diese Pflicht zum Dual Track ist überwiegend anerkannt. Der Grund für dieses Vorgehen: Grundsätzlich sollen – wie bei jedem Insolvenzverfahren – auch in der Eigenverwaltung die Gläubigerinteressen im Vordergrund stehen. Bislang überwiegt daher die Auffassung, dass es eine Pflichtverletzung des Schuldners darstellen könnte, wenn kein Verkaufsprozess angestoßen würde.
- ▶ Die Insolvenzverordnung spricht von einem „Schlechterstellungsverbot“: Demnach dürfen die Gläubiger im Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden als in einem Regelverfahren, wenn beispielsweise eine übertragende Sanierung stattfinden würde. Ein Investorenprozess stellt einen plausiblen Markttest für den Wert des betroffenen Unternehmens dar und gilt zugleich als Rückfalloption, falls sich die Beteiligten nicht auf einen Insolvenzplan einigen können.
- ▶ In einem Dual-Track-Verfahren liegt das Risiko stark bei den Anteilseignern, die ihr Unternehmen in einem solchen Verfahren in jedem Fall an den Markt tragen müssen (und es notfalls später zu Marktwerten zurückerwerben), damit die Gläubiger höchstmögliche Befriedigungsquoten erlangen. Im Zuge solcher Notverkäufe steht häufig kritisches Know-how zur Disposition, die Nutznießer sind oft Wettbewerber, die als strategische Käufer zuschlagen, oder Private-Equity-Investoren.

5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO)

5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO) – Allgemein (I)

- ▶ Das Schutzschirmverfahren ist ein Insolvenzverfahren. Es ist eine besondere Spielart der vorläufigen Eigenverwaltung und soll Unternehmen die Vorbereitung der Sanierung erleichtern. Dementsprechend entspricht es weitestgehend der Eigenverwaltung (siehe Ausführungen zur Eigenverwaltung und zum Dual-Track).
- ▶ Der Schutzschirm ist allerdings im Vergleich zur Eigenverwaltung nur zulässig, wenn das Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO ist. Es muss aber eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen. Darüber hinaus darf die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos sein. Beides muss ein Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation bescheinigen (§270d Bescheinigung nach IDW S9).
- ▶ Unter dem Schutzschirm läuft der Geschäftsbetrieb weiter. Die Geschäftsführung führt den Betrieb ohne Einschränkungen fort. Allerdings überwacht ein Sachwalter die Geschäfte.
- ▶ Allerdings muss anders als bei der Eigenverwaltung spätestens nach drei Monaten ein Insolvenzplan vorgelegt werden. Geschieht das nicht, ist das Schicksal des Verfahrens völlig offen, selbst die Anordnung der Regelinsolvenz im eröffneten Verfahren ist möglich.
- ▶ Bei einem Insolvenzplan handelt es sich um ein Sanierungskonzept, über das von allen Gläubigern mehrheitlich abgestimmt wird und das die Umsetzung verschiedenster rechtlicher Maßnahmen ermöglicht. Der Insolvenzplan wird nach Anordnung durch das Gericht im Rahmen des Schutzschirmverfahrens ausgearbeitet und im eröffneten Verfahren, in dem häufig die Eigenverwaltung angeordnet wird, umgesetzt.
- ▶ Der Insolvenzplan gliedert sich in einen darstellenden Teil und einen gestaltenden Teil. Der darstellende Teil enthält alle bisherigen und künftig geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen. Er fasst die Grundlage der weiteren Planung zusammen und bildet für die Gläubiger somit das Fundament der Entscheidung. Im gestaltenden Teil hingegen sind alle Maßnahmen enthalten, die die Rechtsstellung der Beteiligten ändern. Mit anderen Worten: Der gestaltende Teil enthält alle Sanierungsmaßnahmen, die sich unmittelbar auf die Gläubiger und ihre Rechte auswirken.

5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO) – Allgemein (II)

- ▶ Über die Frage, ob der Insolvenzplan umgesetzt wird oder nicht, stimmen die Gläubiger ab. Zu diesem Zweck werden sie in verschiedene Gruppen eingeteilt, die jeweils einzeln über den Plan abstimmen. Sind die im Gesetz vorausgesetzten Mehrheiten erreicht, so wird der Insolvenzplan umgesetzt. Einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen können dabei überstimmt und somit auch gegen ihren Willen verpflichtet werden, den Insolvenzplan umzusetzen.
- ▶ Der Insolvenzplan eignet sich besonders dafür, gesellschaftsrechtliche Restrukturierungsmaßnahmen umzusetzen. Denkbar sind hier beispielsweise Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, ein Kapitalschnitt, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter oder ein debt-to-equity-Swap (Umwandlung von Kreditforderungen in Eigenkapital).
- ▶ Daneben können beispielsweise auch bestimmte Befriedigungsquoten für die verschiedenen Gläubigergruppen festgelegt werden. Der Regelungsspielraum ist hier nahezu unbegrenzt.
- ▶ Nachdem das Gericht vom Antrag des Unternehmens überzeugt ist, wird der Schutzschirm angeordnet. Damit steht die Firma unter Gläubigerschutz.
- ▶ Anschließend wird zeitnah eine Gläubigerversammlung bei Gericht abgehalten. Dort berichtet das Unternehmen über den Sanierungsverlauf. Auf dieser Grundlage stimmen die Gläubiger ab und mandatieren das Unternehmen für einen Insolvenzplan.
- ▶ Nachdem alle Sanierungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt wurden, wird das Schutzschirmverfahren mit einem Insolvenzplan beendet. Mit diesem wird den Gläubigern eine Quote angeboten und ggf. die Gesellschafterstruktur neu geordnet. Dem Insolvenzplan müssen alle Gläubiger zustimmen. Einzelne Ablehnungen können durch das Gericht über eine Zustimmungsersetzung „geheilt“ werden.

5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO) – Vorteile (I)

Vorteile des Schutzschirmverfahrens:

- ▶ Im Antrag auf ein Schutzschirmverfahren sollten auf jeden Fall die folgenden Punkte berücksichtigt werden, da diese für den weiteren Ablauf sehr vorteilhaft sein können.
- ▶ Bestellung vorläufiger Sachwalter
 - ▶ Das Gericht ist an den im Antrag vorgeschlagenen vorläufigen Sachwalter gebunden. Nur wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Position ungeeignet ist, kann das Gericht den vorgeschlagenen Sachwalter ablehnen. Der vorgeschlagene Sachwalter darf nicht identisch sein mit dem Verfasser des Sanierungsgutachtens.
 - ▶ Die Aufgaben des vorläufigen Sachwalters im Schutzschirmverfahren entsprechen den Aufgaben des vorläufigen Sachwalters in der Eigenverwaltung.
- ▶ Vorschlagsrecht für vorläufigen Gläubigerausschuss
 - ▶ Der Antragsteller kann die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragen. Dieser hat weit reichende Mitwirkungs- und Auskunftsrechte.
 - ▶ Stellt der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig fest, dass die Eigenverwaltung nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führt, ist das Gericht an diese Entscheidung gebunden und kann die Eigenverwaltung nicht verhindern (§270b Abs. 3 Satz 3 InsO).
 - ▶ Der Ausschuss kann aber auch ohne Angaben von Gründen die Aufhebung des Schutzschirmverfahrens beantragen (§270b Abs. 3 Satz 4 InsO).
- ▶ Zustimmungserfordernis bei wichtigen Entscheidungen – sogenannten bedeutsamen Rechtshandlungen – nach §160 Abs. 2 InsO.
- ▶ Überwachung und Unterstützung der Geschäftsleitung (§69 InsO).
- ▶ Daher sollte grundsätzlich versucht werden neben dem Antrag auf ein Schutzschirmverfahren auch einen Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses zu stellen.
- ▶ Es werden fünf Mitglieder vorgeschlagen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Ausschuss mitzuwirken. Die Mitglieder sollten aus verschiedenen Gläubigergruppen stammen: beispielsweise Banken, Sozialversicherung, Arbeitsagentur, Arbeitnehmervertreter, absonderungsberechtigte Gläubiger sowie immer ein Vertreter der ungesicherten Kleingläubiger. Die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Mitglieder ist dem Antrag beizulegen.
- ▶ Begründung von Masseverbindlichkeiten
 - ▶ Genau wie ein vorläufiger starker Insolvenzverwalter kann der Schuldner im Schutzschirmverfahren auf Antrag Masseverbindlichkeiten eingehen (§270c Abs. 4 InsO). Das Gericht muss dem Antrag folgen.

5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO) – Vorteile (II)

Vorteile des Schutzschirmverfahrens (Fortsetzung):

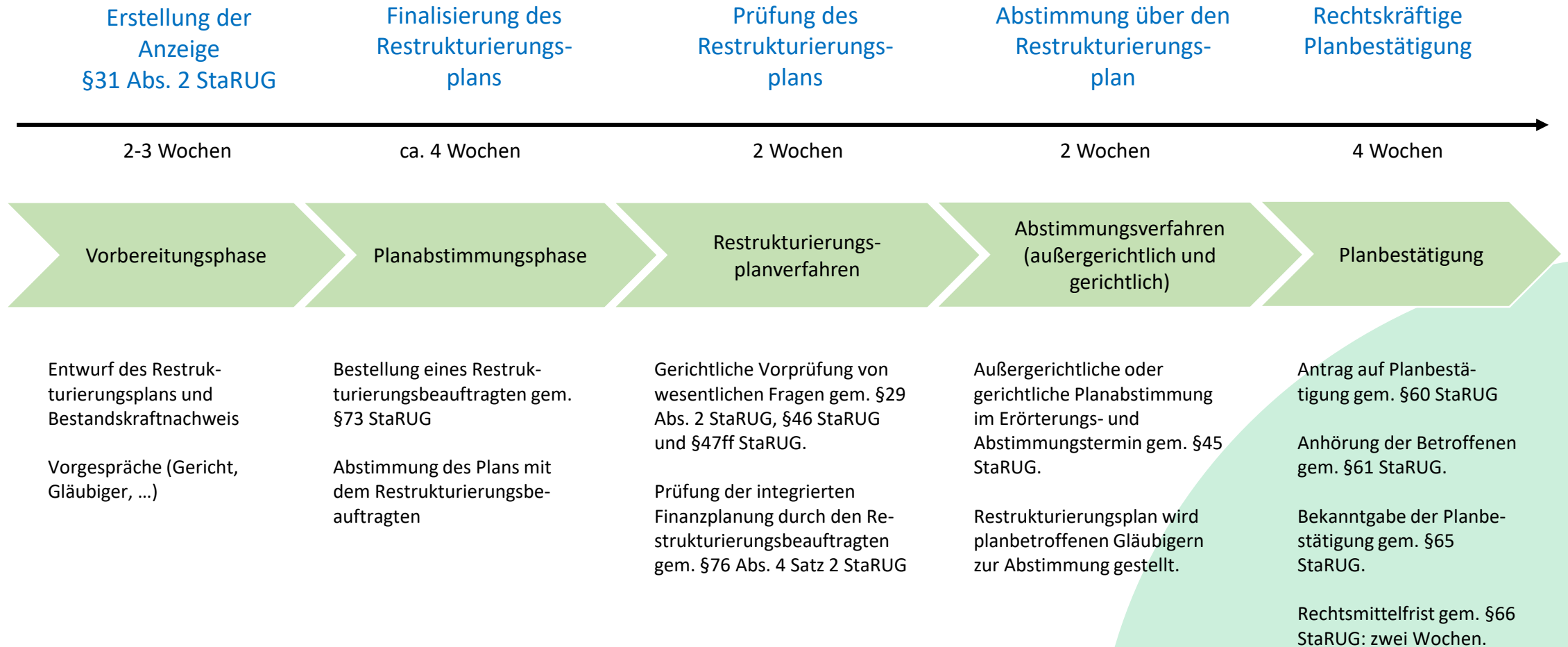
- ▶ **Bessere Außenwirkung**
 - ▶ Der Begriff „Schutzschirmverfahren“ wird von den Gläubigern oft nicht mit einem gerichtlichen Insolvenzverfahren in Verbindung gebracht. Die bereits durch ein Gutachten bestätigte Sanierungsfähigkeit kann sich in Verhandlungen mit Gläubigern positiv auswirken. Und nicht zuletzt wird die Anordnung eines Schutzschirmverfahrens vom Gericht nicht veröffentlicht.
- ▶ **Weitere Schutzmaßnahmen im Schutzschirmverfahren**
 - ▶ Neben den oben erwähnten Maßnahmen (Bestimmung eines Sachwalters, Begründung von Masseverbindlichkeiten) sollten auch die für ein reguläres Insolvenzverfahren in Frage kommenden Sicherungsmaßnahmen beantragt werden.
 - ▶ **Vollstreckungsschutz:** Untersagung und einstweilige Einstellung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO), das Gericht kann den Antrag nicht ablehnen (§ 270b Abs. 2 Satz 3 InsO).
 - ▶ **Schutz vor Aussonderung und Absonderung** (§ 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO).

5. Schutzschirmverfahren (§270d InsO) – Unterschiede Eigenverwaltung vs. Schutzschirm

	Eigenverwaltung §270c InsO	Schutzschirmverfahren §270d InsO
Liquiditätslage	zahlungsunfähig (aber nicht vertieft) oder ausreichend begründete drohende Zahlungsunfähigkeit	nur drohend zahlungsunfähig
Gutachten über Liquiditätslage	nein	ja
Eigenverwaltungsplanung §270a Absatz 1 InsO	ja	ja
Vorläufiger Sachwalter	Gericht kann den Vorschlag des Antragstellers ablehnen ist aber an das Votum des vorläufigen Gläubigerausschusses gebunden.	Gericht kann den Vorschlag nicht ablehnen
Liquiditätsnachweise	ja	ja
Eingehen von Masseverbindlichkeiten	ja	ja
Veröffentlichung	je nach Gericht	in der Regel nicht
Einstellung Zwangsvollstreckungen	in der Regel ja	Gericht kann Antrag auf Einstellung nicht ablehnen
Schutz vor Absonderung und Aussonderung	auf Antrag, Entscheidung durch das Gericht	auf Antrag, Entscheidung durch das Gericht
Liquiditätsaufbau	ja	ja
Geschäftsführung Verfügung und Verwaltung	Antragsteller	Antragsteller
Vorläufiger Gläubigerausschuss	möglich	möglich

6. Restrukturierungsverfahren (StaRUG)

6. Restrukturierungsverfahren (StaRUG) - Überblick



6. Restrukturierungsverfahren (StaRUG) – Allgemein (I)

- ▶ Das Restrukturierungsverfahren ist kein Insolvenzverfahren. Das bedeutet, dass die Geschäftsführung keine Einschränkungen erfährt und kein Insolvenzverwalter bestellt wird.
- ▶ Das Restrukturierungsverfahren muss vor Eintritt von Insolvenzgründen – insbesondere dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit – eingeleitet werden. Ziel ist das Umsetzen eines Schuldenschnitts oder einer Stundung, um das Unternehmen von z. B. Existenz vernichtenden Finanzverbindlichkeiten zu befreien.
- ▶ *Optional: Dem Restrukturierungsverfahren kann gem. §§94-100 StaRUG eine Sanierungsmoderation vorgeschaltet werden. Hierfür wird ein Sanierungsmoderator bestellt, der im ersten Schritt den Nachweis erbringen muss, dass keine Insolvenzgrund vorliegt. Außerdem muss er die Krisenursachen darstellen und ein Gläubiger- und Vermögensverzeichnis erstellen. In der Moderation wird ein Vergleichsabschluss mit den Gläubigern auf Basis eines Sanierungskonzeptes angestrebt. Bei einer Einigung mit den Gläubigern wird der Sanierungsvergleich gerichtlich bestätigt (Antrag gem. §97 Abs. 1 StaRUG). Wird im Rahmen der Sanierungsmoderation keine Einigung erzielt kann das zum Wechsel in das Restrukturierungsverfahren führen.*
- ▶ Je besser das Restrukturierungsverfahren vorbereitet ist, desto höher sind die Erfolgsaussichten.
- ▶ Wenn klar ist, dass ein StaRUG-Verfahren die richtige Entscheidung ist, kann der Restrukturierungsplan erstellt werden. Das kann z. B. ein IDW-S6-Gutachten sein, das durch einen geeigneten Dritten erstellt wird. Außerdem wird eine Vermögensübersicht über das Unternehmen erstellt. Diese Bestandsaufnahme muss später im Rahmen des Restrukturierungsplanes vorgelegt werden. Je nach Größe des Unternehmens geschieht dies durch einen Gutachter. Dies gewährt dem Gericht und den Gläubigern die nötige Transparenz.
- ▶ Die Gestaltung des Restrukturierungsplans ist höchst individuell. Typischerweise ist der Verzicht der Gläubiger auf Geld der wesentliche Bestandteil. Nicht alle Gläubiger müssen gekürzt werden. Die Restrukturierung ist nicht öffentlich. Nur die betroffenen Gläubiger erfahren davon. Idealerweise beginnt das Unternehmen die Pläne bereits vollständig zu Beginn des Verfahrens auszuarbeiten. In dringenden Fällen wäre es jedoch auch möglich nach §31 II Nr. 1 StaRUG nur ein Restrukturierungskonzept vorzulegen. Das Restrukturierungskonzept ist ein etwas größerer Entwurf eines Restrukturierungsplanes.

6. Restrukturierungsverfahren (StaRUG) – Allgemein (II)

- ▶ Nun erfolgt der erste Schritt nach außen. Beim Gericht wird das Vorhaben einer Restrukturierung angezeigt gem. §31 StaRUG. Die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ist nicht öffentlich gem. §84 Satz 1 StaRUG. Aus ihr heraus wird also kein Schufa-Eintrag ergehen. Für die Dauer des Restrukturierungsverfahrens muss kein Insolvenzantrag gestellt werden. Es muss zwar stattdessen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung beim Insolvenzgericht angezeigt werden, dies muss jedoch nicht in einem Insolvenzverfahren münden.
- ▶ Gleichzeitig mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht, kann das Planangebot an die Gläubiger versandt werden. Das Versenden eines Angebotes zielt auf eine außergerichtliche Abstimmung ab. Es kann auch besser sein, ein gerichtliches Abstimmungsverfahren (§§45, 46 StaRUG) anzustrengen. Ziel des außergerichtlichen Verfahrens ist einen schnelleren Verfahrensabschluss zu ermöglichen. Die Terminlegung für Erörterungs- und Abstimmungstermin obliegt nicht dem Gericht, sondern dem Schuldner. Daher beginnt das Planangebot gem. §17 StaRUG ein eigenes Abstimmungsverfahren, welches das gerichtliche substituiert.
- ▶ Ein Erörterungstermin dient der Besprechung des Planes. Dort können Gläubiger ihre Fragen zum Restrukturierungsplan stellen. Hier herrscht häufig Unsicherheit bezüglich der Reichweite des Restrukturierungsplanes. Wenn eine Mehrheit der Gläubiger signalisiert, dem Restrukturierungsplan nicht zuzustimmen, können auch Änderungen des Restrukturierungsplanes beschlossen werden.
- ▶ Die Gläubiger haben kein eigenes Gestaltungsrecht des Planes. Es stellt sich damit am Ende lediglich die Frage, ob die Gläubiger den Plan in der vorgelegten Art und Weise akzeptieren oder nicht. Inwiefern auf Änderungswünsche der Gläubiger eingegangen wird, hängt damit vom Schuldner ab. An welchem Ort der Erörterungstermin stattfindet, ist egal. Der Erörterungstermin kann digital stattfinden.
- ▶ Es folgt die Abstimmung über den endgültigen Restrukturierungsplan. Der Termin findet ebenfalls digital/vor Ort statt. Die Abstimmung verläuft erfolgreich, wenn mindestens 75% der Stimmen den Plan akzeptieren. Zunächst bildet sich das Stimmrechtsverhältnis nach der Höhe der betroffenen Forderungen. (Bsp.: A hat eine Forderung von 77€ und B von 23€ – die Stimmrechte sind 77%/ 23%).

6. Restrukturierungsverfahren (StaRUG) – Allgemein (III)

- ▶ Die Gläubiger mit den höchsten Forderungen haben das größte Stimmgewicht. Für die Abstimmung werden die Gläubiger – je nach Art der Forderung und des Gläubigers – in Gruppen eingeteilt. In diesen Gruppen müssen je 75% der Stimmen den Plan akzeptieren. Der Plan kann auch dann als „akzeptiert“ gelten, wenn nur eine Gläubigergruppe sich gegen den Plan wehrt und weitere Voraussetzungen vorliegen.
- ▶ Nach der erfolgreichen Abstimmung bestätigt das Gericht den Restrukturierungsplan. Damit ist dieser rechtskräftig gem. §67 StaRUG. Der Plan ist auch gegenüber Gläubigern rechtskräftig, die den Plan abgelehnt haben, oder sich nicht geäußert haben.
- ▶ Das Verfahren ist damit erfolgreich abgeschlossen.

7. Exkurs: Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) - 2012

7. Exkurs: Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) - 2012

- ▶ Ziel des ESUG ist die Stärkung der Insolvenz in Eigenverwaltung. Die Eigenverwaltung soll die Regel und nicht mehr die Ausnahme sein.
- ▶ Das ESUG umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:
 - ▶ Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren, der bei bestimmten Unternehmen ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters und der Anordnung der Eigenverwaltung hat. Die Beteiligung der Gläubiger wird aber nicht nur zeitlich vorverlagert. Vorgaben des Ausschusses zur Person des Verwalters – seine Eignung und Unabhängigkeit vorausgesetzt – sollen für den Richter unter bestimmten Umständen bindend sein. Künftig wird das Gericht in Insolvenzverfahren über Unternehmen, deren Betrieb noch nicht eingestellt ist und die eine bestimmte Unternehmensgröße und damit eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung haben (gemessen an ihrem Umsatz, der Arbeitnehmerzahl bzw. der Jahresbilanzsumme), verpflichtet, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzuberufen. Besteht ein solcher vorläufiger Gläubigerausschuss und einigen sich alle Mitglieder auf einen Verwalter, soll das Gericht hieran gebunden sein.
 - ▶ Stärkung des Instituts der Eigenverwaltung durch Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei den Verfahrensvoraussetzungen.
- ▶ Schutzschirmverfahren zur Vorbereitung eines Insolvenzplanverfahrens. Ein Schuldner wird zukünftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten in einer Art „Schutzschirmverfahren“ unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen. Zudem darf es im Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen.
- ▶ Ausbau des Instruments des Insolvenzplanverfahrens durch Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung. Das ESUG zielt darauf, dass einzelne Gläubiger nicht mehr in missbräuchlicher Weise das Wirksamwerden des Plans verhindern können.
- ▶ debt-to-equity-Swap im Insolvenzplanverfahren. Danach können Gläubiger unter bestimmten Umständen ihre Forderungen in Eigenkapital wandeln – und dies gegen den Willen der Altgesellschafter. Dies soll die Sanierungschancen verbessern, da Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden können.

8. Exkurs: Sanierungsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) - 2021

8. Exkurs: Sanierungsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) – 2021 (I)

- ▶ Das ESUG wurde in den Jahren 2017/ 18 evaluiert. An den Schwachstellen der bisherigen Regelungen setzen die Neuregelungen an. Mit den Neuregelungen soll dem Missbrauch des Eigenverwaltungsverfahrens vorgebeugt werden und es soll nur solchen Unternehmen der Zugang zum Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung erlaubt werden, die hierfür auch geeignet sind. Dadurch soll vor allem das Ansehen und die Wahrnehmung dieses speziellen Insolvenzverfahrens am Markt geschützt werden.
- ▶ Nach den neuen Vorschriften ist die Eigenverwaltung nur noch anzuordnen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen für die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270b InsO vorliegen und kein Aufhebungsgrund nach § 270e InsO gegeben ist. Als Kernelement muss der Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung dabei eine sogenannte „vollständige und schlüssige Eigenverwaltungsplanung“ enthalten, die auf zutreffenden Tatsachen beruht (§ 270b Abs. 1 InsO).
- ▶ Diese Eigenverwaltungsplanung muss nach dem neuen Gesetz (§ 270a InsO) insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - ▶ einen Finanzplan, der den Zeitraum von sechs Monaten abdeckt und eine fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen enthält, durch welche die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und die Deckung der Kosten des Verfahrens in diesem Zeitraum sichergestellt werden soll,
 - ▶ ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden,
 - ▶ eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit Gläubigern, den am Schuldner beteiligten Personen und Dritten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen,
 - ▶ eine Darstellung der Vorkehrungen, die der Schuldner getroffen hat, um seine Fähigkeit sicherzustellen, insolvenzrechtliche Pflichten zu erfüllen, und
 - ▶ eine begründete Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten, die im Rahmen der Eigenverwaltung im Vergleich zu einem Regelverfahren und im Verhältnis zur Insolvenzmasse voraussichtlich anfallen werden.

8. Exkurs: Sanierungsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) – 2021 (II)

- ▶ Diese Anforderungen belegen zum einen, dass eine Eigenverwaltung künftig in jedem Fall erhebliche Vorbereitung benötigt, zu der sich das Unternehmen in aller Regel sachverständiger Berater bedienen muss. Ferner darf sich das Unternehmen nicht bereits in einem erheblichen Vermögensverfall befinden, sondern muss die wesentlichen Verpflichtungen (Arbeitnehmer, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Lieferanten, Buchführungspflichten) zumindest noch weitgehend erfüllen (vgl. § 270b Abs. 2 Nr. 1, 3 InsO). Will die Geschäftsleitung die Eigenverwaltung nutzen, muss sie also frühzeitig diese Sanierungsalternative in Betracht ziehen und ggf. auch umsetzen; bei nicht rechtzeitiger Befassung droht sonst am Ende das Regelinsolvenzverfahren unter Fremdverwaltung, in dem die Geschäftsleitung kaum noch Einfluss auf den Verlauf der Sanierung hat. „5 vor 12“-Eigenverwaltungen, womöglich noch ohne insolvenzrechtlichen Sachverstand in der Geschäftsleitung, gehören damit der Vergangenheit an.

9. Exkurs: Distressed M&A

9. Exkurs: Distressed M&A (I)

- ▶ Distressed M&A umfasst die Koordination und Integration aller Maßnahmen, um ein Unternehmen, welches sich in einer finanziellen Krise befindet, in einem eng begrenzten Zeitrahmen zu rekapitalisieren, eine ökonomische Überschuldung zu beseitigen und/ oder zugunsten der Gesellschafter (vorinsolvenzliche Transaktion) oder Gläubiger (Insolvenzverfahren) den bestmöglichen Verkaufserlös zu erzielen.
- ▶ Besonderheiten:
 - ▶ Deutlich schnellere Abwicklung notwendig (in Insolvenzfällen teils nur 8-10 Wochen).
 - ▶ Viele Prozessschritte werden parallel angestoßen und vorangetrieben.
 - ▶ Hauptgläubiger wie Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und Warenkreditversicherer (WKV) haben eine deutlich wichtigere Stellung als in klassischen M&A Transaktionen und ein erhöhtes Mitspracherecht.
 - ▶ In der Insolvenz müssen außerdem die gesetzlichen Regelungen wie die Insolvenzordnung berücksichtigt werden. Die Interessen der einzelnen Stakeholder – insbesondere der Gläubiger vertreten durch den Gläubigerausschuss müssen wesentlich stärker berücksichtigt werden.
- ▶ Im Wesentlichen kann man zwei Fallkonstellationen unterscheiden:
 - ▶ Verkauf eines Verlustbringers
 - ▶ Verlustbringer kann z. B. eine Tochtergesellschaft sein
 - ▶ Fokus des Verkäufers besteht in einem klaren Cut zum Verlustbringer, der Abschirmung von Altrisiken und dem Schutz der eigenen Reputation.
 - ▶ Aus Verkäufersicht ist die Haftung nach §826 BGB (analog Kreditgeberhaftung) zu beachten. Je nach Umständen des Einzelfalls besteht ein Haftungsrisiko für den Verkäufer wegen Mitgift/ negativem Kaufpreis. Die Haftung ist nicht auf externe Kreditgeber beschränkt.
 - ▶ Verkauf des gesamten Unternehmens
 - ▶ Share oder Asset Deal
 - ▶ Fokus des Verkäufers ist die Transaktionssicherheit
 - ▶ Aus Käufersicht ist die Vorsatzanfechtung gemäß §133 Abs. 1 InsO) zu beachten. Diese kann greifen, wenn für den Verkäufer absehbar war, dass er nicht sämtliche Gläubiger befriedigen kann und der Käufer hiervon Kenntnis hatte. Im ungünstigsten Fall droht eine Rückabwicklung des Verkaufs.

9. Exkurs: Distressed M&A (II)

- ▶ Der Distressed M&A Prozess umfasst im Regelfall folgende Prozessschritte:
 - ▶ Vendor Due Diligence
 - ▶ Risiken aus einer möglichen Insolvenz des Targets identifizieren
 - ▶ Market Sounding
 - ▶ Kick-Off Sanierungsgutachten/ IBR
 - ▶ Verkleinern des Bieterfelds durch z. B. binding offers
 - ▶ Entwurf Gutachten auf Basis des Business Plans der Bieter
 - ▶ Achtung bei Austausch wettbewerbsrelevanter Information – insbesondere beim Verkauf an strategische Investoren mit Portfoliogesellschaften in relevanten Märkten.
 - ▶ Lösung: Informationsweitergabe nur an Berater oder eine Clean Team Person der jeweils anderen Partei, Einrichtung von besonderen Datenraumbereichen nur für Berater oder Clean Team Person, Daten möglichst in aggregierter und/ oder anonymisierter Form zur Verfügung stellen.
 - ▶ Signing
 - ▶ Update des Gutachtens
 - ▶ Einzahlung der Mitgift
 - ▶ Closing
- ▶ Im Rahmen des Verkaufs eines Verlustbringers können vertragliche Regelungen gewünscht sein, um Risiken zu adressieren:
 - ▶ **Solvency Covenant** (Der Käufer verpflichtet sich, eine Insolvenz des Targets zu vermeiden)
 - ▶ **Insolvency Indemnity** (Freistellung von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer möglichen Insolvenz des Targets, insbesondere Gläubiger und möglicher Insolvenzverwalter). Der Verkäufer ist häufig nicht in der Lage oder nicht willens eine werthaltige/ wasserdichte Zusicherung abzugeben.

Unternehmensberatung

- ▶ Externes Controlling und Berichtswesen,
- ▶ Unternehmensplanung und 13-Wochen-Liquiditätsvorschau,
- ▶ IDW-S6-Gutachten und Restrukturierungsbegleitung,
- ▶ Finanzierung,
- ▶ Vorbereitung und Begleitung Due Diligence,
- ▶ Interimsmanagement,
- ▶ Sparringspartner in sämtlichen kaufmännischen Fragestellungen.

Kaufmännische Assistenz

- ▶ Vorbereitende Buchhaltung und Buchhaltung,
- ▶ Debitoren- und Kreditorenmanagement,
- ▶ Unterstützung im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten,
- ▶ Unterstützung im Personalwesen,
- ▶ Einführung von DATEV Unternehmen online,
- ▶ Optimierung kaufmännischer Prozesse,
- ▶ Organisation und Digitalisierung Ihrer Dokumente,
- ▶ Korrespondenz mit Ämtern, Steuerberatern, ...,
- ▶ Private Office, d. h. wir kümmern uns auch um Ihre privaten kaufmännischen Angelegenheiten.



Ihre Beratung aus Berlin
umsetzungsstark - menschlich - pragmatisch
SEIT 2001, ERFAHREN, ZUVERLÄSSIG, KOMPETENT UND DISKRET

Dipl.-Kfm. Christian Witter, Email: christian.witter@teamur.de, Mobil: 0179 7728761
Telefon: 030 2089 8804-0, Fax: 030 2089 8804-9, Kaiserkorso 2, 12101 Berlin

